

## Beglaubigte Abschrift

V StVK 65/18



## Landgericht Bochum

### Beschluss

In der Vollzugssache

des

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die 2. Strafvollstreckungskammer Bochum

durch die Richterin am Landgericht Lesch

am 01.02.2019

beschlossen:

Der Bescheid des Antragsgegners wird aufgehoben. Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antrag des Antragstellers auf Aushändigung der Kurzhantel unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Im Übrigen wird der Antrag, soweit er nicht erledigt ist, zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Antragsteller zu 30% und der Landeskasse zu 70% zu Last.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt.

Der Streitwert wird auf 300,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich seit dem Jahr 2013 in Haft. Er befand sich vom 25.07.2014 bis zum 24.04.2017 in Strafhaft in der JVA Bochum. Am 24.04.2017 wurde er in die JVA Werl, am 24.07.2017 in die JVA Bielefeld-Brackwede und am 02.11.2017 in die JVA Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 befindet er sich wieder in Strafhaft in der JVA Bochum. Die Strafe wird am 14.07.2019 vollständig verbüßt sein.

In der JVA Werl wurden dem Antragsteller die Kurzhanteln nach Antrag ausgehändigt. Ziff. 1 des Merkblatts zum Besitz eigener Kraftsportgeräte im Haftraum lautet: „Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten können Kraftsportgeräte in der JVA Werl nur unter den nachstehenden Bedingungen genehmigt werden:“

Der Antragsteller trägt vor, er sei auch in der Haft im Bereich Ernährungsberatung/PersonalTraining tätig und betreue einen Kundenstamm. Nach Entlassung aus der Haft wolle er diese Tätigkeit neben seinem Studium fortführen. Zur Ausarbeitung von Bewegungsübungen und -methoden für seine Kunden und zur eigenen Gesundheit sei der Besitz von Kurzhanteln erforderlich.

Er bemängelt, dass der Gesetzgeber keine landesweit verbindliche Entscheidung zur Erlaubnis getroffen habe. Zudem ist er der Ansicht, der Antragsgegner habe das ihm zustehende Ermessen nicht ausgeübt, als ihm bei Rückverlegung in die JVA Bochum die Aushändigung der Kurzhanteln mit der Begründung, diese seien in Bochum nicht zugelassen, verweigert wurde.

Mit Schreiben vom 14.09.2018 hat der Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragt.

Er hat zunächst auch die Aushändigung einer Papierschere beantragt, diese ist am 08.10.2018 erfolgt, sodass die Beteiligten das Verfahren insoweit übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Der Antragsteller beantragt nunmehr noch,

1. den Widerrufsbescheid des Antragsgegners (Ag.) aufzuheben und ihn zu verpflichten, dem As. die Kurzhanteln auszuhändigen
2. hilfsweise: der Ablehnungsbescheid des Ag. wird aufgehoben, er wird verpflichtet, den mündlichen Antrag des As. erneut zu bescheiden unter der Rechtsauffassung des Gerichts (und zwangsläufig der Obergerichte),
3. dem As. wird PKH unter Beiordnung des Bevollmächtigten bewilligt.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen.

Er trägt vor, die Kurzhanteln seien zu dem vom Antragsteller angegeben Zweck der Ausarbeitung von Bewegungsübungen und -methoden nicht erforderlich, der Antragsteller könne einen Antrag auf Einteilung in die Kraftsportgruppe stellen oder mittels Eigengewicht und geeignetem Ersatz, bspw. Wasserflaschen, trainieren.

Kurzhanteln seien allgemein gefährliche Gegenstände und würden die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, da sie geeignet seien, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben und auch als Bewaffnungsinstrumente für Fluchtversuche eingesetzt werden können. Eine – unfreiwillige – Überlassung an andere, möglicherweise gewalttätige Gefangene lasse sich zudem nicht vermeiden.

II.

1.

Es kann dahinstehen, ob der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wegen entgegenstehender Rechtskraft des Verfahrens V StVK 221/15 LG Bochum bereits unzulässig ist. Denn der Streitgegenstand ins jedenfalls nicht identisch. Durch die Verlegung des Antragstellers in die JVA Werl und die dort erfolgte Aushändigung der Kurzhanteln hat sich die Sachlage geändert.

2.

Der Antrag ist teilweise begründet. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Neubescheidung. Die Ablehnung des Antrags war ermessensfehlerhaft.

a)

Insoweit handelt es sich bei der Versagung durch den Antragsgegner entgegen der Annahme des Antragstellers nicht um den Widerruf einer erteilten Erlaubnis sondern die Bescheidung eines Neuantrags.

Besondere Anhaltspunkte, die darauf schließen lassen, dass vorliegend ausnahmsweise eine unbeschränkte Besitzerlaubnis, die ggf. nur nach § 83 Abs. 3 StVollzG NRW widerrufen werden könnte, liegen nicht vor. Allerdings ist nach der Rechtsprechung des OLG Hamm (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 22.02.2018 – 1 Vollz (Ws) 137/18) zu beachten, dass bei einer Verlegung ein schutzwürdiges Vertrauen auf den Bestand der Entscheidung fortwirken kann.

b)

Gemäß §§ 15 Abs. 2, 52 Abs. 1 StVollzG NRW dürfen Gefangene ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Nach § 15 Abs. 2 S. 3 dürfen Gefangene Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Hafttraumes behindern, eine unverhältnismäßig aufwändige Überprüfung erfordern, sonst die Sicherheit oder

Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährden können, nicht in Gewahrsam haben.

Das Vorliegen einer solchen Gefährdung für die Anstaltssicherheit kann ohne Verfassungsverstoß allein wegen der grundsätzlich gegebenen Eignung eines Gegenstandes für eine sicherheits- oder ordnungsgefährdende Verwendung bejaht werden, sofern konkrete Verwendungen nur mit einem von der Anstalt nicht erwartbaren zusätzlichen zeitlichen Kontrollaufwand ausgeschlossen werden können (vgl. BVerfG NStZ 2003, 621; 1994, 604, 605; 1994, 453). Daher kann bereits die einem Gegenstand allgemein innewohnende Gefährlichkeit ein Recht auf dessen Besitz im Strafvollzug ausschließen, ohne dass in der Person des Gefangenen liegende Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Sicherheit und Ordnung vorliegen müssen (vgl. BVerfG a.a.O. sowie NStZ-RR 1996, 252).

Es lassen sich aber besondere Fallgestaltungen nicht ausschließen, in denen auch im Falle der Verlegung das Vertrauen des Gefangenen, sich durch zuverlässiges Verhalten und gute Führung Rechte und Vergünstigungen erwerben und erhalten zu können, schutzwürdig ist (BVerfG, Kammerbeschluss vom 24. März 1996 – 2 BvR 222/96 –, Rn. 7, juris). Ein ebensolches schutzwürdiges Vertrauen kann sich bei Verlegung eines Gefangenen ergeben, wenn in der Voranstalt, die ggf. ebenfalls eine hohe oder die höchste Sicherheitsstufe hat, eine Genehmigung zum Besitz erfolgt ist.

Daher hätte die Justizvollzugsanstalt den Antrag nicht alleine mit dem Hinweis, Kurzhanteln seien abstrakt gefährliche Gegenstände und in Bochum verboten, ablehnen dürfen. Sie hat ermessensfehlerhaft den möglichen Vertrauensschutz des Antragstellers durch Aushändigung der Kurzhanteln in mindestens einer anderen JVA nicht in ihre Ermessenserwägungen mit einbezogen.

3.

Durch die Aushändigung der Papierschere das Begehren des Antragstellers teilweise erledigt, sodass insoweit nur noch über die Kostentragungspflicht zu entscheiden ist.

Danach waren die diesen Teil betreffenden Kosten des Verfahrens gemäß § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG nach billigem Ermessen der Landeskasse aufzuerlegen, da der Antragsteller mit seinem Antrag nach summarischer Prüfung voraussichtlich obsiegt hätte. Im Übrigen ergibt sich die Kostenentscheidung aus ...

4.

Dem Antragsteller war Prozesskostenhilfe im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziffer 3. dieses Beschlusses gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO zu bewilligen. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist vorliegend nicht erforderlich, da sie nach § 121 Abs. 2 S. 1 ZPO in Verfahren ohne Anwaltszwang (wie hier) nur dann möglich ist, wenn eine derartige Vertretung erforderlich erscheint. Dies richtet sich

nach Bedeutung und Umfang des Verfahrens (vgl. Arloth/Krä, StVollzG, 4. Auflage, § 121 Rn. 6). Weder Bedeutung noch Umfang des Verfahrens erfordern vorliegend eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Der Antragsteller ist ausreichend rechtskundig, die Sach- und Rechtslage nicht überdurchschnittlich schwierig.

Zudem hat der vom Antragsteller angegebene Bevollmächtigte erklärt, dass ein Mandatsverhältnis nicht bestehe.

5.

Die weitere Nebenentscheidung folgt aus §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Der Antragsteller beehrte die Aushändigung zweier Gegenstände, hilfsweise Neubescheidung. Der Streitwert setzt sich wie folgt zusammen:

Antrag zu 1. a) – Aushändigung Kurzhanteln –	125,00 Euro
Antrag zu 1. b) – Aushändigung Papierschere –	50,00 Euro
Antrag zu 2. – Neubescheidung –	125,00 Euro

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Lesch

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Bochum



## Rechtmittelbelehrung

Zum Schreiben vom 01.02.2019, Geschäftsnummer V StVK 65/18

### I

Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die **Rechtsbeschwerde** zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

### II

Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum **binnen eines Monats** nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.

Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenen Tatsachen angegeben werden.

Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde **nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts** einlegen und begründen.

### III

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt, bei dem Landgericht Bochum **binnen einer Woche** nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle **sofortige Beschwerde** eingereicht werden.

### IV

Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

### V

Die Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32 a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.





Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Werl  
Postfach 19 31, 59455 Werl

An das  
Landgericht Bochum  
Strafvollstreckungskammer  
Josef-Neuberger-Straße 1  
44787 Bochum

Gemeins. Briefannahmestelle  
Landgericht Bochum  
Postfach 19 31, LG

24. JAN. 2019

21.01.2019

Seite 1/1

Aktenzeichen:

336/17/6

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/In:

Frau P. 1

Telefon 02922 981-

**Strafvollzugssache** [REDACTED] **I, geb. am**  
[REDACTED]

Ersuchen vom 10.01.2019 (V StVK 65/18), eingegangen am  
11.01.2019

### Anlagen

1 Blattsammlung (4 Blatt)

Es besteht eine allgemeine Regelung für den Besitz und die Benutzung eigener Kraftsportgegenstände im Haftraum. Auf die Ausführungen im anliegenden Merkblatt (Blatt 1 der Anlage) wird insoweit Bezug genommen.

Am 09.05.2017 beantragte Herr [REDACTED] den Bezug bzw. Empfang seiner (bei der Habe befindlichen) Kurzhanteln (Blatt 2 bis 4 der Anlage).

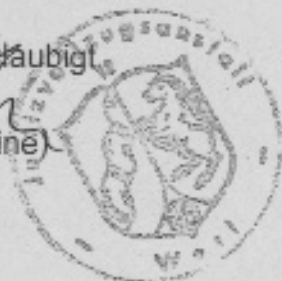
Die Genehmigung wurde erteilt. Am 06.07.2017 wurden Herrn [REDACTED] zwei Kurzhanteln à 9 kg ausgehändigt (Blatt 5 der Anlage).

Im Auftrag

P. [REDACTED]

Befähigt

(Heine)



Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Belgische Straße 4  
59457 Werl  
Telefon 02922 981-0  
Telefax 02922 981-5000  
poststelle@jva-werl.nrw.de

1

**Merkblatt**  
**für den Besitz und die Benutzung eigener Kraftsportgegenstände im Haftraum**  
- Stand: November 2017 -

Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten können Kraftsportgegenstände in der JVA Werl nur unter den nachstehenden Bedingungen genehmigt werden:

1.  
Es können nur bis zu zwei Kurzhanteln zu jeweils höchstens 25 kg zugelassen werden.

Ferner kann an Insassen, die aktiv am Kraftsport teilnehmen, ein Paar Gewichtheber-Handschuhe und ein Gewichtheber-Gürtel ausgehändigt werden.

2.  
Der Erwerb der Gegenstände erfolgt ausschließlich vom Fachhandel durch Vermittlung der Anstalt. Sämtliche Kosten, die mit dem Erwerb oder einer Reparatur der Gegenstände verbunden sind, müssen vom Haus- oder Eigengeld bestritten werden. Eigengeld kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn es nicht den Bestimmungen nach § 38 Satz 2 StVollzG NRW (sog. unfreies Eigengeld) unterliegt. Die Kosten können auch durch Dritte, nicht jedoch durch Mitinsassen, beglichen werden, wobei diese Zahlungen unmittelbar an den Fachhändler zu leisten sind.

3.  
Die überlassenen Gegenstände dürfen nicht an Mitinsassen weitergegeben werden.

4.  
Veränderungen an den ausgehändigten Gegenständen dürfen nicht vorgenommen werden.

Sollten die Gegenstände reparatur- oder veränderungsbedürftig sein, so sind diese Arbeiten ausschließlich in einem durch die Anstalt vermittelten Fachbetrieb vorzunehmen. Das gilt nicht für kleinere Reparaturarbeiten, die der Insasse ohne größeren Aufwand selbst vornehmen kann.

5.  
Die Anstalt ist zu unterrichten, falls einer der Gegenstände abhanden gekommen ist. Die Gegenstände dürfen auch für den Fall, dass die Reparatur unmöglich ist, nicht eigenmächtig zerstört oder weggeworfen werden. Ersatzbeschaffungen kommen grundsätzlich nur im Austausch mit bereits zugelassenen Gegenständen in Betracht.

6.  
Die Justizverwaltung haftet weder für gesundheitliche noch sonstige Schäden, die durch das Hanteltraining entstehen.

7.  
Bei Zuwiderhandlungen muß mit einem Disziplinarverfahren und dem Entzug der Erlaubnis zur Benutzung der Gegenstände gerechnet werden. Die Genehmigung zur Überlassung der vorbezeichneten Artikel gilt ausschließlich für die JVA Werl. Die erteilte Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie aufgrund von Verstößen gegen die vorbenannten Bestimmungen nachträglich eingeschränkt oder widerrufen werden.

8.  
Die Genehmigung, die Gegenstände besitzen zu dürfen, gilt nur innerhalb der JVA Werl.

Zulässige eigene Bekleidung:

Sportschuhe	2 P.	A	2	2					
Sportanzugje	2	A	1 + 1	Bade 7+7					
[Lange Sporthosen]	2	-	-	-					
Kurze Sporthosen	2	A	1	5/1					
Badehosen	1	-	-	-					
Sweatshirt's	2	A	1	1					
Kapuzenpulli [und]	2	-	-	-					
T-Shirt's	7	6	2	2					
U.-Hemden	7	-	7	7					
U.-Hosen	7	A	5	7					
Socken	10 P.	10	10	10					
Handtücher 50x100 4/2		-	-	-					
Badetücher 70x140 /2		-	-	-					
Mützen	2	A	1	1					
Schlafanzüge	2	-	-	-					
Datum:		26.05.17	11.05.17						

<input checked="" type="checkbox"/> Kurzhafter/n	<sup>08.05.17</sup> n   9	<input checked="" type="checkbox"/> KG, Eigene Bettwäsche	<input type="checkbox"/> Bettbezug	<input type="checkbox"/> Laken	<input type="checkbox"/> Kissenbezug
<input type="checkbox"/> Kopfkissen	<sup>20.05.17</sup> SONNENBRILLE, 2 POSTER <sup>25.05.17</sup> ? Röhren funktionell, die				
	<sup>12.05.17</sup> Buch u. T-Shirt v. IH <sup>20.05.17</sup> 1 Kurze Sporthose				
	und 3 U.-Hosen v. FH, in Florb <sup>22.05.17</sup> die Biomaterial				
	<sup>08.05.17</sup> Handker aus der Wabe <sup>11.05.17</sup> Biomaterial				

	<sup>26.05.17</sup> ( <input checked="" type="checkbox"/> Tauchsieder	( <input type="checkbox"/> Thermoskanne	( <input type="checkbox"/> Badesandalen	<sup>21.05.17</sup> ( <input checked="" type="checkbox"/> Mehrfachsteckdosen	<sup>21.05.17</sup> ( <input checked="" type="checkbox"/> Leslampe
MC:					
CD's:	<sup>26.05.17</sup> 5				
DVD's:	<sup>11.05.17</sup> 5				
B Vorf.					